

Der Markt Trappstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt

§ 1

§ 9b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
 - Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m³/h 100,00 €/Jahr
 - Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m³/h 115,00 €/Jahr
 - Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m³/h 130,00 €/Jahr
 - Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m³/h 145,00 €/Jahr

§ 2

§ 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Trappstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS des Marktes Trappstadt außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 5. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt vom 21.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2005, und der 4. Änderungssatzung der BGS-EWS des Marktes Trappstadt vom 20.12.2013 gelten weiterhin unverändert fort.

Trappstadt, den 16.12.2016



Michael Custodis
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 28.12.2016 Nr. 23 Seite 467.